

Kammer in §. 90 nach dem Vorschlage des Ausschusses ausgesprochene Sinn näher angedeutet werde. In letzterer Beziehung hat das Präsidium zu bemerken, daß es allerdings ganz gegen unsere Landtagsordnung geht, derartige redactionelle Veränderungen in der Ausführungsverordnung vorzuschlagen, die nach der Natur der Sache lediglich der Regierung rücksichtlich der Fassung überlassen bleiben muß. Das Directorium schlägt Ihnen, meine Herren, deshalb vor, die Frage nicht genau so zu stellen, wie es nach der Anleitung des Ausschussesberichtes nothwendig wäre, vielmehr sich nur in der Beziehung zu entscheiden, als ob ein Antrag an die Regierung gebracht werden solle, in der Ausführungsverordnung die nunmehr in §. 90 getroffenen Veränderungen hervorzuheben. Sind Sie damit einverstanden?

Abg. Wagner (aus Marienberg): Mein Antrag betrifft gerade denselben Satz, in welchem der Zusatz des Ausschusses beliebt worden ist. Ich glaube also, daß deshalb mein Antrag früher zur Abstimmung kommen müsse, damit nicht überflüssiger Weise für den Ausschuszusatz gestimmt werden muß; denn sollte mein Antrag angenommen werden, so würde der Zusatz des Ausschusses auch fallen müssen.

Präsident Cuno: Ich glaube gerade den Sinn des Abgeordneten vollkommen durch Stellung meiner Frage getroffen zu haben und weiß nicht, wie ein Mißverständnis hier entstehen kann. Zunächst muß eine Frage auf die ganz unverfängliche Einschaltung, welche der Ausschuss empfohlen hat, eine Einschaltung, die, dünkt mich, gar nicht in nächster, unmittelbarer Beziehung mit Hinweglassung des Schlusses des dritten Satzes steht, gestellt werden. Ich gehe von der vorgeschlagenen Fragstellung nicht ab, will jedoch das Urtheil der Kammer hören, ob sie mit diesem von mir vorgezeichneten Wege einverstanden ist? — Einstimmig Ja.

Präsident Cuno: Wollen Sie, wie Ihnen der Ausschuss anrath, im ersten Satze des §. 90 nach den Worten: „des Bergamtes“ die Worte: „im Interesse des Grubenbetriebes“ beifügen? — Gegen 2 Stimmen Ja.

Präsident Cuno: Wollen Sie, wie Ihnen von dem Abg. Wagner von Marienberg angerathen worden ist, im dritten Satze des §. 90 die Worte: „dafern nach dem Ermessen des Bergamtes kein wesentliches Bedenken vorhanden ist“, abstreichen? — Mit großer Stimmenmehrheit Nein.

Präsident Cuno: Nehmen Sie nunmehr §. 90 in der jetzt beschlossenen Fassung an? — Einstimmig Ja.

Präsident Cuno: Und wollen Sie an die Regierung den Antrag bringen, daß auch in der Ausführungsverordnung gemäß der nun beschlossenen Aenderung das Nothige abgeändert werde? — Gegen 1 Stimme Ja.

Abg. Hähnel: Ich konnte nicht schnell genug zum Worte gelangen, um darauf aufmerksam zu machen, daß die

Einschaltung: „im Interesse des Grubenbetriebes“ wohl nicht im ersten Satze des §. 90, sondern im dritten Satze stattzufinden habe.

Präsident Cuno: Der Ausschussbericht läßt darüber vollkommen im Ungewissen. In demselben heißt es ganz im Allgemeinen: Nach den Worten „des Bergamtes“ sind die Worte: „im Interesse des Grubenbetriebes“ einzuschalten, ohne näher zu bezeichnen, in welchem Satze. Gegen die Art meiner Fragstellung ist weder von dem Berichterstatter, noch von einem andern Mitgliede des Ausschusses reclamirt worden, und war ich daher wie in gutem Glauben, so in gutem Rechte. Uebrigens ist abgestimmt, und ist wirklich ein *damnum* vorhanden, so ist es ein *damnum irreparabile*. Wir werden deshalb nichts weiter thun können, als zu §. 91 übergehen.

Berichterstatter Abg. Herold:

§. 91.

Befähigung der Schichtmeister.

Als Schichtmeister können nur solche Individuen angestellt werden, welche entweder den für den inländischen Bergwerksdienst bestehenden Vorschriften gemäß sich sowohl theoretisch auf der Bergacademie, als auch nachmals practisch ausgebildet oder die erforderliche Befähigung bei frühern Dienstleistungen bewährt haben, oder sich darüber in einer deshalb mit ihnen anzustellenden Prüfung auszuweisen vermögen und in dem einen, wie in dem andern Falle Zeugnisse ihrer Befähigung und Unbescholtenheit erlangt haben.

Im Berichte heißt es:

Nach §. 91 sollen diejenigen, welche als Schichtmeister angestellt zu werden wünschen, wenn sie nicht entweder auf der Bergacademie theoretisch und nachher practisch sich ausgebildet, oder die erforderliche Befähigung durch frühere Dienstleistung bewährt haben, rücksichtlich ihrer Befähigung in einer deshalb mit ihnen angestellten Prüfung sich ausweisen.

Im Hinblick auf die Vorschrift §. 62 der Ausführungsverordnung versteht sich zwar von selbst, daß nicht von einer, bloß von den Grubenbesitzern vorzunehmenden Prüfung die Rede sein solle.

Dessenungeachtet hält der Ausschuss für nöthig, daß §. 91 auf der fünften Zeile nach den Worten: „mit ihnen“ die Worte:

„von Seiten der Behörde“

eingeschaltet werden.

Mit diesem Zusatze wird §. 91 zur Annahme befürwortet.

Wenn Uhlich (a. a. D. S. 21) gegen dergleichen Prüfungen sich ausgesprochen hat, so kann ihm der Ausschuss darin um so weniger beipflichten, als dieselben nur in subsidium eintreten sollen, was nur in wenigen Fällen nothwendig sein wird.

Wenn ferner Uhlich (a. a. D. S. 22) den Begriff der Unbescholtenheit *a contrario* dahin, daß nur derjenige als bescholten zu betrachten sei, welcher wegen eines nach allgemeinen Begriffen entehrenden Verbrechens bestraft oder